

Tokugawaklan. Wir wurden zur Zeit meines Großvaters katholisch, der jüngere Bruder meines Vaters ist Priester geworden. 1917 kam ich auf die Kunstakademie von Ueno und entschied mich für Ölmalerei. 1931 war ich so glücklich, mit einem Gemälde auf die Kaiserliche Ausstellung zu kommen. Während und nach meiner Ausbildung arbeitete ich für das Kaiserliche Theater. Aber das Erdbeben von 1923 zwang mich, in die Heimat zurückzukehren. Ich verspürte nachher wenig Lust mehr nach der Hauptstadt.

Mein einziger Wunsch ist, mit meiner Kunst der Kirche zu dienen, meine größte Sehnsucht, die christliche Kunst zur Blüte zu bringen. Ich bitte Gott, daß er mich viel zu seinem Ruhme schaffen läßt.

Die Gründung klösterlicher Genossenschaften für Eingeborene

Von Prof. Dr. Max Bierbaum

Seit der Veröffentlichung des Kirchlichen Gesetzbuches im Jahre 1917 hat die Propaganda viele Bestimmungen herausgegeben, von denen aber nur wenige das geltende Recht abändern oder ergänzen; die meisten Normen sind Ausführungsbestimmungen zum geltenden Recht¹, wie die neue Instruktion der Propaganda vom 19. März 1937. Sie regelt die Gründung klösterlicher Genossenschaften für Eingeborene unter dem Titel „De congregationibus religiosis indigenis condendis“². Es ist nicht die erste Anweisung der obersten Missionsbehörde über diesen Gegenstand; sie hat z. B. im Jahre 1869 den Apostolischen Vikaren Indiens die Gründung einer Diözesankongregation mit einfachen Gelübden für den eingeborenen Klerus empfohlen, dasselbe den Apostolischen Vikaren Chinas im Jahre 1883 und letzteren auch die Aufnahme von Eingeborenen in die bestehenden Orden nahegelegt, falls sie

¹ Vgl. M. Bierbaum, Die Entwicklung des Missionsrechts seit der Kodifikation im Jahre 1917, in: *Analecta Gregoriana*. Vol. IX. *Miscellanea Vermeersch*, Rom 1935, Bd. 1, S. 257—278. Ferner die Instruktion der Propaganda vom 11. Febr. 1936 über die Säuglings- und Mutterpflege durch Schwesterngenossenschaften in den Missionen, dazu der Kommentar von V. Bartocetti in: *Apollinaris*, Rom 1936, Nr. 3. S. 359—361; die Instruktion der Propaganda vom 26. Mai 1936 über die Liebe der Katholiken in Japan gegen das Vaterland, dazu der Kommentar von V. Bartocetti in: *Apollinaris* 1937, Nr. 1, S. 14—22.

² *Acta Apostolicae Sedis*, Rom 1937, S. 275—278.

Beruf dafür haben und die Entwicklung des Weltklerus dadurch nicht geschädigt wird³.

Die neue Instruktion wurde durch die Tatsache veranlaßt, daß besonders infolge der Mahnung Pius' XI. im Missionsrundsreiben „*Rerum Ecclesiae gestarum*“ vom Jahre 1926 das Ordensleben unter den Eingeborenen sich immer stärker und vielseitiger entwickelt hat, vor allem unter den Frauen in Indien und Indochina, dann auch in China und in Afrika⁴. Der Mangel an fremdem Missionspersonal und die Fülle neuer Aufgaben drängten dazu, die Hilfe eingeborener Ordensleute in seelsorglichen, karitativen und kulturellen Angelegenheiten immer stärker in Anspruch zu nehmen. Aber auch beschauliche Orden wollte man den jungen Missionskirchen nicht vorenthalten, damit der tiefste und letzte Sinn des Klosterlebens dort verwirklicht werde und sichtbar bleibe. Kulturleistungen können auch von nichtchristlichen Kreisen vollzogen werden. Aber zum Wesen des Christentums und der Kirche gehört es, daß die restlose Hingabe an Christus vorbildlich und stellvertretend gelebt wird. „Es muß Menschen und übernatürliche Familien geben, die das Ungeteiltsein und die Ausschließlichkeit für Christus zum einzigen Lebenssinn

³ „Postquam Vicarii Apostolici clero indigenae saeculari efformando operam dederint, utillissimum opus aggredierentur, si ex ipso clero indigena aliquam congregationem veluti dioecesanam cum votis simplicibus instituere satagerent. Id enim Sacra haec Congregatio Vicariis quoque Apostolicis Indiarum iam anno 1869 pro illius regionis indole suadere contendit . . . Optandum etiam est ut si qui ex indigenis certam vocationem ad regulares Ordines in missionibus existentes ostendat, ii, sine detrimento tamen cleri saecularis, in eosdem admittantur.“ Instruktion der Propaganda v. 18 Okt. 1883.

⁴ Guida delle Missioni Cattoliche, Rom 1935, S. 88—89; dort Angaben über Brüder-Kongregationen S. 401—411. Vgl. auch J. M. Chabot, Une Congregation indigène: Les Anelles Papoues ou Servantes de Notre-Seigneur, in: Les Missions Catholiques 1934, S. 526—529, 542—543; U. Devesvovi, Origine e vicende della Congregazione delle Suore Terziarie Indigene di Hankow, in: Apostolato Francese in Cina 1934, S. 14—19; Thomas Lyell, Japanese Trappist, The Month 1934, S. 426—432; Soeurs indigènes et missionnaires, Grands Laes 1935/36, Nr. 3, 1935, S. 131—190; Marie-Germaine S. Bleue de Chastres, Religieuses Indigènes de Gabon. Les Petites Soeurs de Sainte Marie, in: Xaveriana Nr. 155, Nov. 1936, Louvain; J. Soler, La obra de las Oblatas Indigenas de Maria Inmaculada en el Vicariato Apostolico de Fernando Poo, in: El Misionero 1936, S. 40—42; Werden und Wachsen der Genossenschaft der einheimischen Brüder von Ruanda, der Josephiten, in: Afrikabote 1936, S. 19—22. Ferner zahlreiche Artikel und Angaben in der Zeitschrift für Missionswissenschaft, vgl. 4. Heft 1935, Generalregister unter Brüder, Schwester, Orden.

machen, und das um so mehr, je ausschließlicher die Sinnhaftigkeit des Diesseits gepredigt wird“⁵.

Zur Einführung in die neue Instruktion werden im folgenden zunächst einige Ansichten und Erfahrungen aus der Missionspraxis mitgeteilt; man wird daraus erkennen, daß bezüglich des Ordenslebens der Eingeborenen noch manche Fragen geklärt werden müssen, daß Meinungsverschiedenheiten darüber bestehen und die Praxis je nach den örtlichen Verhältnissen verschieden ist. Im zweiten Teil wird die Instruktion mitgeteilt und erläutert.

1. Erfahrungen mit Ordensberufen der Eingeborenen. — Es gibt verschiedene Wege, auf denen die zum klösterlichen Leben berufenen Eingeborenen zum Ziele kommen können.

In vielen Missionsgebieten hat man Eingeborene in die bestehenden alten Orden, Kongregationen und Gesellschaften des Auslandes aufgenommen. Das ist, wenigstens äußerlich betrachtet, der einfachste Weg, weil die Kandidaten sich in eine schon feststehende und bewährte Regel einfügen müssen. Neben dem moralischen Rückhalt wird auch eine gewisse materielle Sicherung geboten. Es dient auch dem Ansehen der alten Genossenschaften, die dadurch ihre Lebenskraft und Anziehung von neuem beweisen und auf diese Art sich weiter ausbreiten. Es wird auch ein Zuviel an verschiedenartigen Orden vermieden. Im letzten Jahrzehnt haben besonders beschauliche Orden europäischer Herkunft in den Missionen zahlreiche Niederlassungen gegründet und bei sich Eingeborene aufgenommen, vor allem in Indien und Ostasien; in manchen Klöstern überwiegen nach *Le Bulletin des Missions* (Dez. 1935, I Nr. 6, Dez. 1936, XV Suppl. 2) die Eingeborenen an Zahl, z. B. bei den Karmelitinnen in Saigon und in der Trappistenabtei Notre Dame du Phare auf Hokkaido in Japan. Ein anderer Weg zum Ordensstande, besonders für Mädchen, ist die Gründung von Genossenschaften mit eigenen Regeln für Eingeborene, aber mit Angliederung an europäische Institute und unter ständiger Abhängigkeit von europäischen Oberen. Auf der Konferenz der Missionsordinarien Südafrikas in Kimberley 1924 wurde in diesem Sinne empfohlen, eingeborene Schwesterngenossenschaften den bestehenden Kongregationen anzugliedern mit entsprechenden Änderungen; es wird aber in dem Bericht nicht gesagt, wie diese Angliederung rechtlich und praktisch geschieht. Man hat auch das mittelalterliche Institut der Oblaten in einigen Missionen wieder aufleben lassen; die Eingeborenen

⁵ Dr. L. Augsten, *Der Einzelne, die Familie, das Volk und die Ordnungen der Kirche*, Dülmen 1937, S. 75—76.

werden als Oblaten einer europäischen Genossenschaft angegliedert mit der Möglichkeit, in diese nach einigen Jahren einzutreten.

Pius XI. hält diese Lösungen nicht für ein Unrecht unter der Voraussetzung, daß die Eingeborenen selbst es wünschen und tauglich sind, den Geist der alten Genossenschaften in sich aufzunehmen. Aber der Papst hält neue, eigene Genossenschaften für Eingeborene für nützlich, weil sie der Veranlagung und den Neigungen des betreffenden Volkes und der Eigenart der örtlichen Verhältnisse besser entsprechen. Deshalb seine Mahnung an die Missionsordinarien in dem erwähnten Missionsrundsreiben: „Möchte in diesem Punkte von den gerade auf eurem Acker arbeitenden Missionaren und Ordensschwestern niemanden die an sich sonst durchaus gute und rechte Liebe zur eigenen Genossenschaft über Gebühr so weit mit sich fortreißen, daß eine großzügigere Auffassung der Sachlage ihm unmöglich wird.“ Dieser Standpunkt wurde z. B. vom Apostolischen Vikar Classe auf der ersten Plenarkonferenz der Missionsordinarien von Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi in Leopoldville 1932⁶ nachdrücklich vertreten. Wir wünschen autonome eingeborene Kongregationen, sagte der Referent, die ihr eigenes Leben führen, aber nicht einfache Gehilfen, die an die europäischen Genossenschaften angegliedert, ihnen unterworfen und praktisch Ordensleute zweiten Ranges sind. Diese Autonomie muß auch nach außen hin deutlich hervortreten, nämlich durch eigene Konventsgebäude, die von denen der europäischen Missionare räumlich getrennt sind, und durch eigenen Grund und Boden und nach Möglichkeit durch eingeborene Oberen. Denn ein Zusammenleben mit den europäischen Missionaren oder auch mit den eingeborenen Weltpriestern hat sich nicht gut bewährt; es wird dadurch die äußere Entwicklung und auch das eigentliche Ordensleben behindert und bei der eingeborenen Bevölkerung der Eindruck erweckt, daß ihre Landsleute im Ordensstande nur für die Bedienung der anderen Missionare bestimmt sind. Aus Gründen der Selbständigkeit und eines guten Einvernehmens sollen die eingeborenen Brüder und Schwestern zu dem europäischen und eingeborenen Klerus nur solche Beziehungen unterhalten, die durch ihre religiöse Betreuung und die Missionsarbeiten bedingt sind. Aus praktischen Rücksichten hält der Apostolische Vikar und zwar für das dortige Gebiet den Eintritt von Eingeborenen in die europäischen Genossenschaften weder für die Entwicklung des Vikariats noch für die eingeborenen Ordenspersonen selbst für vorteilhaft.

⁶ Première Conférence Plénière des Ordinaires des Missions du Congo Belge et du Ruanda-Urundi, Léopoldville 1932, S. 96—123.

Denn es kann bei politischen Verwicklungen der Fall eintreten, daß die fremden Orden ausgewiesen werden. Ferner stehen die zu den fremden Genossenschaften gehörenden Eingeborenen nicht so völlig zur Verfügung des Missionsordinarius, sie kosten im allgemeinen ebensoviel wie das europäische Personal, sie nehmen dessen Gewohnheiten und Bedürfnisse an und werden dadurch leichter zu Stolz und Empfindlichkeit verleitet, sie entfernen sich auch durch ihre ganze Lebensweise geistig von ihren Landsleuten. „Dans l'intérêt de nos églises, nous croyons qu'il serait préférable de ne pas favoriser l'entrée des indigènes dans les Congrégations européennes. Nos petites congrégations naissantes restent notre espoir, même et surtout pour l'avenir.“

Bei der Gründung einheimischer Genossenschaften ist die Ausbildung der Brüder in gewissem Sinne schwieriger als die des eingeborenen Klerus, wie Mgr. Classe hervorhebt. Denn für die Ausbildung des Klerus sind die Methoden im wesentlichen durch das kirchliche Recht schon festgelegt. Die Erziehung eingeborener Brüder ist noch in der Periode der Versuche. Dazu kommt, daß besonders der Gehorsam gegen andere Eingeborene, vor allem gegen solche eines fremden Stammes, auf manche Schwierigkeiten stößt. „Ce dernier point est extrêmement important, parce que nous voulons établir de vraies communautés indigènes, distinctes et indépendantes des communautés religieuses européennes.“ Auch muß berücksichtigt werden, daß der Eingeborene durch den Eintritt in den Priesterstand gesellschaftlich gewinnt, während in der Brüdergenossenschaft alles mehr oder weniger auf Selbstverleugnung eingestellt ist. Um die eingeborenen Brüder zum Gehorsam gegen ihre Brüder-Vorsteher zu erziehen, hat man in Ruanda die Brüder zunächst unter die Leitung eines Missionars gestellt und ihm einen eingeborenen Bruder als Assistenten beigegeben, der die gewöhnlichen Erlaubnisse erteilen kann. Nach sechs Monaten tritt ein anderer Bruder an die Stelle des Assistenten und später wird ein eigentlicher Vorsteher aus den Eingeborenen ernannt.

Bezüglich einheimischer Schwesterngenossenschaften macht eine Ordensfrau während der 12. Missiologischen Woche von Löwen⁷ auf verschiedene Schwierigkeiten aufmerksam. Es gibt Hindernisse für die Wahl des Ordensberufes von außen her, indem die Umgebung das Mädchen aus materiellen Gründen oder aus mangelndem Verständnis für das Ideal vom Eintritt in eine

⁷ L'Idéal chrétien de la Virginité et la Société africaine indigène, par une Soeur Blanche, in: Mariage et famille aux Missions. Compte rendu de la douzième semaine de Missiologie de Louvain, Löwen 1934, S. 237—244.

Genossenschaft zurückhält, nicht selten mit Gewalt. Eine besondere Schwierigkeit entsteht in Afrika aus der Sitte der sog. Brautgabe, die der Bräutigam den Eltern der Braut übergeben muß und die durch den Eintritt eines Mädchens in das Kloster den Eltern verlorengibt. Es gibt auch Hindernisse, die im Beruf und in seinen hohen Anforderungen liegen. Besonders wird der Mangel an Beständigkeit bei den Negern beklagt. „Des années de préparation sérieuse, de progrès qui inspiraient confiance, et puis, brusquement, un revirement complet. Parfois même, le cas s'est présenté, la vraie défection.“ Als wichtigstes Mittel wird die Schaffung eines echt christlichen Milieus empfohlen, wo auch die Jungfräulichkeit geschätzt wird, ferner als zwei allgemeine Mittel die Verehrung der hl. Eucharistie und der hl. Jungfrau. Bei der Aussprache über dieses Referat wurde auch der Fall erwähnt, daß Mädchen weder heiraten noch in ein Kloster treten wollen. Als Lösung wurde die Gründung von Beguinagen, wie sie noch in Belgien bestehen, vorgeschlagen.

Der Apostolische Präfekt Ludwig Keiling C. S. Sp. von Kubango-Angola berichtete vor kurzem anschaulich über seine Erfahrungen mit klösterlichen Neugründungen⁸. Bis 1929 wollte das Werk der einheimischen Brüder nicht hochkommen. Dann wurde es dem kleinen Seminar in Galangue angeschlossen mit sechs Postulanten. Was vorauszusehen war, traf ein: die unter den Seminaristen lebenden Postulanten merkten den Unterschied zwischen sich und jenen, versagten und suchten wieder die Freiheit der Wildnis zu gewinnen. Einige Jahre später machte das Werk gute Fortschritte unter dem Namen „Kleine Brüder des hl. Petrus Claver“. Aber die rechtliche Lage ist noch nicht geklärt; wir möchten diese einheimischen Mitarbeiter unserer Genossenschaft angliedern. Für Mädchen wurde eine Genossenschaft unter dem Titel „Kleine Schwestern der hl. Theresia vom Kinde Jesus“ gegründet; sie werden den Karmelitinnen von Lisieux angegliedert. Über die Lebensweise berichtet der Apostolische Präfekt, daß das Brüder- und Schwestern-Noviziat noch keine festgelegte Form, keine endgültige Regel hat, sondern vorläufig die allgemeinen Grundsätze des Ordenslebens unter Anpassung an die afrikanischen Verhältnisse befolgt. Zwei Jahre tragen die Postulanten ihre gewöhnlichen Kleider. Sie befolgen die Tagesordnung der Novizen, sind aber bei gewissen religiösen Übungen von ihnen getrennt. Nach dieser Probezeit werden sie Novizen mit einem zweijährigen Noviziat und unter Anlegung des Ordenskleides und Annahme

⁸ Eingeborenen-Ordensberufe in Kubango-Angola. Echo aus den Missionen, Knechtsteden 1937, S. 260 ff.

eines Ordensnamens. Der Schlafräum ist gemeinsam; jeder hat ein hölzernes Bettgestell, ein Kopfkissen aus Maisblättern und eine Decke, an Kleidern zwei Soutanen. Die Nahrung ist die der Eingeborenen; nur an Sonn- und Feiertagen gibt es Reis mit getrocknetem Fisch oder Fleisch. Sechs Stunden täglich sind der Handarbeit gewidmet, wobei das Stillschweigen beobachtet wird. Nach den beiden Hauptmahlzeiten ist je eine Stunde Erholung, die mit einer Besuchung des Allerheiligsten beginnt. „Die Zeit der Entspannung ist besonders dem Schwarzen willkommen, dem das Bedürfnis, viel und laut zu reden, angeboren ist.“ An Sonn- und Feiertagen ist ein dreistündiger gemeinsamer Spaziergang. Nach dem zweijährigen Noviziat bereiten sich die Kandidaten durch dreitägige Exerzitien auf die Probe vor.

Während das kirchliche Gesetzbuch zur Vorbereitung auf den Ordensstand das Postulat und Noviziat festgesetzt hat, wurde in einigen Missionen, besonders bei primitiven Völkern, noch eine weitere Vorbereitungszeit eingeführt, und zwar sowohl für Brüder als auch für Schwestern⁹. Die Teilnehmer an dieser Vorbereitung heißen Aspiranten und müssen zwei bis drei Jahre auf einer Missionsstation unentgeltlich Dienste tun, erhalten religiöse Unterweisungen und verrichten einige besondere religiöse Übungen, alles mit Maß und ohne erniedrigende Arbeiten. Das regelmäßige Tagewerk dieser Aspiranten, die als Knaben mindestens 15 Jahre, als Mädchen 13 Jahre alt sein müssen, hat sich als eine wirksame Erprobung des Willens erwiesen; manche, die keinen ernsten Beruf haben, sind gerade durch die Regelmäßigkeit der Beschäftigung bald abgeschreckt worden.

Die Frage, ob der Eintritt von eingeborenen Seminaristen und Priestern in europäische Genossenschaften gefördert werden soll oder nicht, wird recht verschieden beantwortet. Bei der Lösung dieser Frage spielen natürlich die örtlichen Verhältnisse eine wichtige Rolle, auch die Einstellung der Missionsbehörden und praktischen Missionare zur Notwendigkeit eines einheimischen Weltklerus. Als Beispiel für die früher bei vielen vorherrschende Ansicht sei die Stellungnahme des Oblatenbischofs Semeria auf Ceylon aus dem Jahre 1859 mitgeteilt. Semeria wünschte dringend, daß die Weltpriester in die Genossenschaft der Oblaten aufgenommen würden und begründete diese Haltung folgendermaßen: „1. Sie werden bessere Priester sein. 2. Sie werden eine größere Sicherheit für ihre Beharrlichkeit geben. 3. Sie werden uneigennütziger bei der Ausübung ihres Berufes

⁹ Mgr. L. Classe auf der ersten Plenarkonferenz der Ordinarien von Belgisch-Kongo 1932, S. 103—106.



sein, da sie weder für ihre alten Tage noch für ihre Verwandten zu sorgen haben. 4. Es wird mehr Einigkeit und brüderlicher Geist sowohl mit ihrem Bischof, ihrem kirchlichen und Ordensoberen, als auch mit den europäischen Missionaren und untereinander herrschen, da sie sich dann als wahre Brüder betrachten. 5. Zahlreicher geworden werden sie nicht daran denken, unter sich gleichsam einen getrennten und feindseligen Körper zu bilden, was leicht zu befürchten wäre, wenn sie Weltpriester würden. In der Tat können sie früher oder später die europäischen Missionare nur als Eindringlinge betrachten, sich gegen ihre Autorität erheben, das Volk für sich gewinnen und in ein neues Schisma ziehen. 6. Sie werden beim Volke mehr geachtet sein, das augenblicklich die Priester seiner Farbe und Rasse nicht liebt. Folglich wird ihr Ministerium fruchtbarer sein sowohl wegen ihrer Verbindung mit den Europäern als auch wegen ihrer Uneigennützigkeit und ihres Eifers. 7. Sie können zahlreicher sein, weil sie sich nur mit dem unbedingt Notwendigen begnügen, während sie als Weltpriester ihr besonderes Pekulium haben wollen. Was für 15—20 Oblaten reicht, würde kaum für 10 Weltpriester genügen“¹⁰.

Diese Bevorzugung des klösterlichen Lebens hatte zum Teil ihren Grund in den Schwierigkeiten, die Semeria im Vikariat mit den europäischen und auch mit den einheimischen Weltpriestern gehabt hat. Daß sein Urteil zeitgeschichtlich bedingt und nicht allgemein gültig ist, beweisen die Gründe, die von anderer Seite für die Notwendigkeit und Nützlichkeit des Weltklerus in den Missionen vorgebracht werden. In der erwähnten Instruktion der Propaganda vom Jahre 1883 wird betont, daß durch den Eintritt von Eingeborenen in die bestehenden Genossenschaften der Weltklerus keinen Schaden erleiden soll, weder quantitativ noch qualitativ. Auf der Konferenz von Léopoldville 1932¹¹ wurde der Eintritt eingeborener Seminaristen und Priester in europäische Kongregationen besprochen und mit guten Gründen vor Übertreibungen gewarnt. Wenn man eine Zuwanderung zu diesen Genossenschaften gestatten und dazu ermutigen würde, könnte das schädliche Folgen haben. Unter der Voraussetzung, daß die besseren Elemente unter den Eingeborenen in diese Genossenschaften eintreten, würde für den eingeborenen Weltklerus nur mittelmäßiges Personal übrigblieben, was der normalen Entwicklung einer bodenständigen Volkskirche schadet. Es könnte sich

¹⁰ J. Rommerskirchen, Die Oblatenmissionen auf der Insel Ceylon im 19. Jahrhundert (1847—1893), Hünfeld 1931, S. 93—94.

¹¹ A. a. O. S. 39.

ferner bei den Eingeborenen die Anschauung bilden, daß die Elite für die europäischen Orden bestimmt sei, die anderen für den Weltklerus. Auch die eingeborene Bevölkerung, die ihre eigenen Priester wünscht, würde diese dem Europäismus dienende Bewegung ungern sehen; der katholische Charakter des Missionswerkes würde darunter leiden.

Aus diesen wenigen Beispielen ergibt sich, daß der Ordensberuf der Eingeborenen und seine Verwirklichung recht verschiedenen Auffassungen begegnet. Man steht auch heute noch bei den Versuchen, und bei der Verschiedenheit des Missionsobjekts ist es auch nicht zulässig, bewährte Methoden eines bestimmten Missionsgebietes einfach auf andere zu übertragen. Die Propaganda hält es aber jetzt für möglich und nützlich, den Missionsordinarien wenigstens einige wegweisende Normen zu geben, damit sie bei der Neugründung einheimischer Genossenschaften einen „sicheren Weg“ gehen.

2. Die Instruktion. — Die aufgestellten Regeln lehnen sich formell und inhaltlich an die Vorschriften der Religiosenkongregation an, die von ihr am 6. März 1921 und am 30. November 1922 erlassen wurden¹². Zunächst muß bei einer geplanten Gründung geprüft werden, ob sie notwendig und zweckmäßig ist, d. h. ob der von ihr angestrebte Zweck schon von bestehenden Genossenschaften erreicht wird; in einem solchen Falle soll die Gründung unterbleiben. Jedoch scheint die Römische Kurie bezüglich der Zweckbestimmung nicht eng zu sein, denn in den genannten Normen der Religiosenkongregation vom Jahre 1921 wird ausdrücklich bemerkt: Genossenschaften, die keinen bestimmten und ihnen eigentümlichen Zweck verfolgen, sondern alle möglichen, ganz verschiedenartigen Werke der Frömmigkeit und des Wohltuns ausüben wollen, können in der Regel nicht auf Approbation rechnen, ausgenommen solche in den Missionsländern (Kap. 2 n. 13). Wenn aber ein Ordensinstitut für Eingeborene wirklich notwendig ist, soll es nach dem Muster einer schon bewährten Genossenschaft eingerichtet werden.

Die ratio legis für eine gewisse Anpassung an bestehende Regeln finden wir bei J. Plissart¹³ ausgesprochen, der z. B. die Benediktinerregel für einen gangbaren Weg zur Einführung des

¹² Normae secundum quas Sacra Congregatio de Religiosis in novis Religiosis Congregationibus approbandis procedere solet (Acta Apost. Sedis 1921, S. 312—319) und Decretum circa Congregationes Religiosas aut Pias Societates iuris dioecesani (Acta Apost. Sed. 1922, S. 644—646).

¹³ Quelques questions à propos de l'établissement de la vie monastique au Cameroun, in: Le Bulletin des Missions, Contemplation et Apostolat, t. 1 Nr. 5, 1935, S. 170 ff.

Mönchtums unter den Eingeborenen hält: „Car s'il peut paraître expédient de ne pas s'embarasser des formes que la vie monastique a revêtues chez nous, il serait regrettable d'abandonner une tradition religieuse ancienne et qui a fait ses preuves. On ne s'improvise pas fondateur d'Ordre. La vie monastique notamment, c'est-à-dire la recherche de Dieu collective et sans spécialisation en vue d'un but extérieur, est un édifice délicat dont la base veut être établie dans un parfait équilibre de sagesse naturelle et sur-naturelle, de sens social et ecclésiastique. Le moindre défaut au fondement, amplifié par le facteur des années, peut provoquer la ruine ou dessécher la sève dans le tronc . . .“

Der Name kann genommen werden von den Attributen Gottes oder den Geheimnissen des Glaubens, von den Festen des Herrn oder der hl. Jungfrau, von den Heiligen oder von den besonderen Zwecken des Instituts. Es darf aber nicht der Name einer schon bestehenden Genossenschaft übernommen werden, was schon durch den Kanon 492 § 3 des CJC verboten ist; jedoch darf der Name dann übernommen werden, wenn ihm etwas hinzugefügt wird, so daß man die neue Genossenschaft von der alten unterscheiden kann. Auch soll der Name nicht zu künstlich sein und nicht an Frömmigkeitsformen erinnern, die nicht vom Hl. Stuhl approbiert sind. Als Beispiele für Ordensregel, Zweck und Namen nenne ich die indische „Kongregation der Rosenkranz-Brüder“ auf der Insel Ceylon, die nach der Regel der Trappisten leben, die chinesische „Kongregation der Jünger des Herrn“ mit eingeborenen Priestern und Brüdern, deren erster Zweck die Selbstheiligung ist, der zweite und spezielle die Ausbreitung des Glaubens in China; ferner die chinesische „Kongregation der Schwestern des kostbaren Blutes unseres Herrn Jesu Christi“, deren Hauptzweck die Selbstheiligung durch Beobachtung der Gelübde und der Konstitutionen ist, der Sonderzweck die Heiligung des Nächsten durch Missionswerke wie Katechismusunterricht, Schultätigkeit, caritative Hilfe usw., und die „Kongregation der eingeborenen Augustinerinnen-Katechistinnen“ in der Präfektur Kweitehfu mit ähnlichen Aufgaben¹⁴.

¹⁴ Vgl. Moines indigènes aux Indes, in: Le Bulletin des Missions, Contemplation et Apostolat, t. 1 Nr. 5, 1935, S. 161 ff. — Congregatio Discipulorum, in: Collectanea Commissionis Synodalis, Peiping 1930, S. 615 ff. und Constitutiones ad usum Congregationis Indigenae Sororum Pretiosissimi Sanguinis Domini Nostri Jesu Christi in Vicariatu Apostolico Hongkong, in: Coll. Com. Synod., Peiping 1931, S. 25 ff. und 107 ff. In den Konstitutionen der Augustinerinnen-Katechistinnen wird als Hauptzweck die Heiligung der Mitglieder angegeben, als eigentümlicher zweiter Zweck die „sanctificatio proximi per opera Missionis i. e. catechismi, scholarum, S. infantiae, hospita-

Bei der Gründung von neuen Schwesterngenossenschaften für Eingeborene sollen wenigstens zwei Schwestern aus einem schon bestehenden Institut zur Verfügung stehen, die das Amt der Generaloberin und Novizenmeisterin vorläufig übernehmen können. Auch muß für den materiellen Unterhalt Vorsorge getroffen werden.

Vor der eigentlichen Gründung soll der Ordinarius die Erlaubnis der Propagandakongregation einholen und ihr dabei über das Motiv der Gründung, über Titel, Ordenskleidung, Aufgaben und Existenzmittel berichten. Nach gegebener Erlaubnis kann der Ordinarius die Genossenschaft gründen und zwar zunächst nach der Verfassung einer Diözesankongregation (*congregatio iuris dioecesani*); die Errichtung geschieht durch ein formelles, schriftliches Dekret, von dem je ein Exemplar im Archiv der neuen Kongregation und des Ordinariats aufbewahrt wird; ein Exemplar muß an die Propaganda geschickt werden. Nach dem geltenden Recht des kirchlichen Gesetzbuches ist eine solche Genossenschaft sowohl als Gesamtverband als auch in ihren Teilen als Provinz und *domus* eine juristische Person¹⁵ und untersteht ganz der Jurisdiktion des Ordinarius (*can. 492 § 2*).

Die Konstitutionen der Eingeborenen-Kongregation werden in lateinischer und in der Volkssprache abgefaßt und müssen der Propaganda zur Prüfung unterbreitet werden: sie enthalten alles das, was sich auf die Natur, Mitglieder, Gelübde, Lebensweise und Leitung bezieht. Bei der Abfassung der Konstitution, die mit fortlaufenden Zahlen in Teile, Kapitel und Artikel eingeteilt wird, muß alles Unsachliche vermieden werden, z. B. Vorrede, historische Angaben, Ermahnungen, Schriftstellen und andere Texte, rituelle Vorschriften, aszetische Ausführungen, gemeinrechtliche Bestimmungen. Nicht in die Konstitution, sondern in das Direktorium gehören die Horaria, Übungen der Frömmigkeit und ähnliches.

Bei guter Entwicklung der Kongregation und nach ihrer Ausbreitung in anderen Missionsbezirken kann der Ordinarius ihre Erhebung zu einer Kongregation des päpstlichen Rechts bei der Propaganda beantragen unter Mitteilung der notwendigen Zeugnisse. Diese Erhebung geschieht in der Regel zunächst durch

lium, aliarumque quae Ordinarius determinare potest, sub eiusdem directione“ (*cap. 1*). Vgl. *Constitutiones ad usum Congregationis Indigenae Catechistarum Augustiniensium a Christo Rege in Praefectura Apostolica de Kweitehfu, Zikawei-Shanghai 1935*.

¹⁵ J. Lammeyer, *Die juristischen Personen der kath. Kirche*, Paderborn 1929, S. 178 ff.; vgl. auch G. Vromant, *Jus missionariorum. De Personis*, Löwen 1935, S. 354 ff.

die Ausstellung des sog. Belobigungsdekrets (*decretum laudis*); es ist das gleichsam der erste Akt, durch den der Hl. Stuhl Hand auf die Genossenschaft legt. Wenn nach der Erlangung dieses Dekrets die Genossenschaft eine genügende Zeitlang Beweise ihrer Lebensfähigkeit und guten Führung gegeben hat, kann die päpstliche Approbation (*decretum approbationis*) erteilt werden. Nur in Ausnahmefällen, nämlich bei besonders guter Entwicklung, wird die Approbation ohne vorheriges Belobigungsdekret erteilt. Die Genossenschaft, die eine solche des „päpstlichen Rechts“ geworden ist, bleibt zwar der Jurisdiktion des Ordinarius unterworfen, jedoch ist in diesem Falle seine Vollmacht beschränkter als über diözesanrechtliche Kongregationen (can. 618 § 2 CJC).

Durch die Aufstellung dieser Regeln hat die Propaganda nicht nur den Ordinarien die Gründung einheimischer Genossenschaften erleichtert; es wird dadurch auch schädliche Konkurrenz ferngehalten und eine gewisse Einheitlichkeit nach der formaljuridischen Seite ermöglicht. Die Ordinarien behalten auch fernerhin die Aufgabe, die in der Instruktion nicht genannt, aber vorausgesetzt wird, die Regeln und die ganze Lebensweise der eingeborenen Ordenspersonen den natürlichen Verhältnissen des betreffenden Gebietes und dem Volkstum anzupassen. In diesem Zusammenhang sei an die Weisung des Apostolischen Delegaten Marella in Tokyo erinnert, der in seinem Rundschreiben vom 8. Dezember 1935 an die Oberen der Ordensgenossenschaften in Japan betont: „Es muß eine Gefahr mit der größten Sorgfalt vermieden werden, wenn wir die vollkommene Anpassung unserer Werke an das Land, wo sie bestehen, wünschen, nämlich Gebräuche zu erhalten, die in der Zeit und an dem Orte ihrer Entstehung rechtmäßig sein können, aber hier keine Existenzberechtigung haben. Um einige Beispiele anzuführen, so war es bei der Gründung neuer Häuser in Japan durch die verschiedenen Ordensgenossenschaften natürlich, die Gebräuche dieser neuen Kommunitäten, die damals fast ganz aus Fremden bestanden, denen der europäischen Mutterhäuser nachzubilden. Aber dieser Zustand sollte nicht verewigt werden und nicht in Schablone ausarten, seitdem die Zahl der männlichen und weiblichen japanischen Ordenspersonen eine gewisse Bedeutung erlangt hat. Man muß sich um die Anpassung an die rechtmäßigen Sitten des Landes bemühen, z. B. in der Ernährung, Hygiene, Kleidung und auch in der Sprache, die nicht immer eine fremde bleiben darf, auch dann nicht, wenn es sich um Gebete handelt, mit Ausnahme der liturgischen Sprache.“ Der Delegat wünscht ferner Anpassung im Gesang, in der Kunst und in der Verehrung der japanischen

Heiligen¹⁶. Wenn diese Weisung zunächst für die fremden Missionare gilt, dann sicher auch für Genossenschaften der Eingeborenen, die durch den Eintritt in den Ordensstand ihrem Volke nicht entfremdet werden dürfen.

Besonders scheint man sich in der Ordenstracht immer noch zu eng an europäische Vorbilder zu halten, am zähesten bei den Schwesterngenossenschaften. J. Thauren¹⁷ betont, daß schon rein äußerlich die volle Übernahme europäischer Gewänder, die oft nur geschichtlich berechtigt ist, „abstoßend“ wirkt. „Aber es gibt nur wenige einheimische Schwesternkongregationen, die wirklich auch in ihrem Äußern zu Hause sind.“ A. Väth¹⁸ verlangt bei Übernahme europäischer Kleider gewisse Änderungen, damit sie sich in das Volksbild einfügen, wie es z. B. bei den Trappisten von Annam geschieht, die ein kürzeres Gewand aus Baumwolle tragen. Andererseits muß sich das Ordenskleid deutlich vom heidnischen Brauchtum unterscheiden; deshalb dürfte das indische Sannyasigewand oder die Tracht und Tonsur der chinesischen Bonzen und Lamas nicht zulässig sein.

Ohne Zweifel werden die eingeborenen Ordensleute um so freudiger und leichter ihren Beruf ausüben und um so schneller Zugang zu ihren Volksgenossen finden, je weniger sie äußerlich durch Europäismus auffallen und je mehr sie das katholische Ordensideal in vernünftiger Anpassung an ihr Volk verkörpern. Bei den altchristlichen Schriftstellern begegnen wir öfter der Feststellung, daß die Christen trotz aller Gegensätze zum Heidentum äußerlich nicht auffallen wollen und sich möglichst dem Volksleben einfügen. Augustinus gibt in seiner berühmten Regel für Klosterfrauen (n. 10) den Rat: „Eure Kleidung habe nichts Auffallendes an sich; denn ihr sollt nicht durch eure Kleider, sondern durch euer Verhalten zu gefallen streben“.

¹⁶ Abgedruckt in: *Il pensiero missionario*, Rom 1936, S. 4—14.

¹⁷ Die Akkommodation im katholischen Heidenapostolat, Münster 1927, S. 100.

¹⁸ Das Bild der Weltkirche, Hannover 1932, S. 191.